

## Antrag

**der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die digitalen Plattformen der Gig-Ökonomie beschränken sich nicht mehr auf die reine Vermittlung von Dienstleistungen, sie organisieren Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen mit, teils sogar durch laufende Überwachung und Kontrolle von Arbeitsschritten. Gig-Worker, die Beschäftigten der ortsgebundenen Plattformarbeit, arbeiten nicht mehr in einem physischen Betrieb, sondern übernehmen per Smartphone ihre Arbeitsaufträge, die sie lokal erbringen. Oft werden sie einseitig von den Plattformbetreibern zu Selbstständigen erklärt. Das hat immense arbeits- und sozialrechtliche Folgen für die Betroffenen, wie der prominente Fall des Essenslieferdienstes Deliveroo zeigt. Als die dort abhängig Beschäftigten in Köln einen Betriebsrat gründeten, stellte die Plattform komplett auf Soloselbstständige um. Es wurden keine Arbeitsmittel mehr gestellt, Arbeitnehmerrechte wie gesetzlicher Urlaubsanspruch oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall entfielen. Die Arbeitsbeziehung zwischen Beschäftigten und Plattformbetreibern unterlag nicht mehr dem arbeitsrechtlichen Schutz und Deliveroo beteiligte sich auch nicht mehr an den Kosten der Sozialversicherungen.

Das Arbeiten über Plattformen gewinnt an Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund experimenteller Geschäftsmodelle und der Schaffung neuer Organisationsformen von Arbeit. Im ersten Schritt ist für die Einbeziehung der Beschäftigten in das Arbeitsrecht und Sozialversicherungssystem zu sorgen. Plattformbetreibern muss die Möglichkeit genommen werden, sich ihren Pflichten als Arbeitgeber zu entziehen. Die Gesetzgebung muss jetzt aktiv werden, damit plattformvermittelte Beschäftigung nicht weiter zu einem Einfallstor für Lohn- und Sozialdumping wird und damit zu einer weiteren Prekarisierung der Arbeitswelt führt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
    - a) arbeits- und sozialrechtlich klarstellt, dass es sich bei Beschäftigten der Gig-Ökonomie grundsätzlich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Plattformbetreiber handelt;
    - b) eine Beweislastumkehr im Statusfeststellungsverfahren für die Gig-Ökonomie festlegt. Das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist danach im Einzelfall von den Plattformbetreibern zu widerlegen;
  2. binnen Jahresfrist zu prüfen, wie für die Gig-Ökonomie der Betriebsbegriff angepasst werden kann, unter anderem um die betriebliche Mitbestimmung sicherzustellen, Zugangsrechte für Gewerkschaften und Interessenverbände zu garantieren und das Recht auf die Gründung eines Betriebsrats zu sichern;
  3. eine Berichtspflicht für Plattformbetreiber einzuführen, die alle vermittelten ökonomischen Aktivitäten einschließlich aller relevanten steuer- und sozialrechtlichen Daten umfasst, sowie die Pflicht zur Darlegung, wer über die Plattform wie viele Umsätze erzielt, um leichter festzustellen, ob bei Beschäftigten eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt;
  4. eine verlässliche Datengrundlage zu schaffen, die ein kontinuierliches Überprüfen des Stands digitaler Plattformarbeit in Deutschland ermöglicht und die in die jährliche Arbeitsweltberichterstattung einfließt. Dazu gehören auch Daten zu in Deutschland aktiven Plattformen sowie zu den Beschäftigten, die über Plattformen arbeiten. Diese Daten sollen Aussagen über Art, Umfang und Entwicklung hybrider Erwerbsformen ermöglichen.

Berlin, den 28. Januar 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## **Begründung**

Neben den schon länger existierenden webbasierten Jobbörsen entstanden in den letzten Jahren viele digitale Plattformen, die komplexere Funktionen erfüllen: Vermittlung typischer freiberuflicher Aufträge (Crowd-Work, z. B. Architektur, Design, Beratung), die Ausführung einfacherer ortsunabhängiger Aufgaben (Microtasks) oder die Organisation von ortsgebundenen Tätigkeiten (Gig-Work). Bekannte Beispiele für Plattformen der sog. Gig-Ökonomie sind Helpling (Reinigungs- und Putzdienste), Blauarbeit.de (handwerkliche Dienstleistungen) oder Lime (Aufladen von Elektrorollern).

Schätzungen gehen davon aus, dass aktuell bis zu fünf Prozent aller Erwerbstätigen ihre Arbeitskraft über eine Plattform anbieten, wobei die verschiedenen Erscheinungsformen und deren definitorische Abgrenzung eine verlässliche Datenlage erschweren. Etwa 80 Prozent der dort Tätigen üben die Plattformtätigkeit als Nebenbeschäftigung aus, etwa neben einer abhängigen oder selbstständigen Haupttätigkeit, dem Studium, zusätzlich zu Rente, Arbeitslosengeld oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Baethge u. a., 2019). Der durchschnittliche Verdienst ist in der Regel gering (Keller & Seifert, 2018). Nicht einmal ein Viertel der Beschäftigten gibt an, über diese Tätigkeit sozial abgesichert zu sein (Baethge u. a., 2019). Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass gesetzlich unregulierte Bereiche zu schlechteren Arbeitsbedingungen sowie unzureichender sozialer Absicherung führen, wie etwa bei der Ausweitung von Leiharbeit und Befristungen. Es gilt bei der Plattformarbeit dies von Anfang an auszuschließen.

Dabei verfolgt die arbeitsrechtliche Definition von ortsgebundenen plattformvermittelten Beschäftigung als grundsätzliche abhängige Beschäftigung zwei Ziele: Auf wirtschaftlicher Ebene werden die Geschäftsmodelle der ‚lean‘, also der schlanken Plattformen (Srnicek, 2018) verhindert. Diese rechnen sich nur, weil sie im Gegensatz zur Konkurrenz ihre Fixkosten (Fuhrpark, Maschinen etc.) auf die Beschäftigten abwälzen. Auf individueller Ebene werden die Beschäftigten somit in den Schutzbereich des Arbeits- und Sozialrechtes einbezogen. Ein möglicher Ansatzpunkt hierfür wäre die Erweiterung des Begriffs der persönlichen Abhängigkeit bei den Merkmalen einer abhängigen Beschäftigung durch eine „sachliche Abhängigkeit“. Unter sachlicher Abhängigkeit wird verstanden, dass zumindest bei digitalen Plattformen die persönliche Abhängigkeit durch arbeitsorganisatorische Vorkehrungen ersetzbar ist, soweit diese dieselbe Funktionen erfüllen. Praktisch kann das etwa durch den Technischeinsatz erfolgen.

Die Beweislastumkehr im Statusfeststellungsverfahren erleichtert den Schutz der Plattformbeschäftigten, da grundsätzlich von einer abhängigen Beschäftigung ausgegangen wird und diese im Einzelfall von dem Plattformbetreiber widerlegt werden muss. Die Prüfung, ob eine Beschäftigung über Plattformen eine abhängige oder selbständige Tätigkeit darstellt und falls letzteres, eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung vorliegt, ist mit den bisherigen Regelungen nur schwer möglich.

Von der Einführung einer Berichtspflicht profitieren nicht nur amtliche Statistik sowie die steuerliche Erfassung, sondern auch jene Stellen, die für die Statusprüfung zuständig sind. Die Einführung einer Berichtspflicht ist mit einem verhältnismäßigen Aufwand für die Plattformbetreiber realisierbar, da bei allen Plattformen sämtliche Umsätze und Zahlungsvorgänge digital bearbeitet werden und dokumentiert vorliegen. Dies korrespondiert mit der Notwendigkeit einer verlässlichen Datengrundlage, um nicht zuletzt die Entwicklungen hybrider Erwerbsformen wissenschaftlich begleiten und politisch frühzeitig flankieren zu können.

